

Jahrgang **2024**

Nummer **9**

ausgegeben am **26.03.2024**

## **Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen**

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:

Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter *Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt

Seite

Ordnung zur Regelung von digitalen Gremiensitzungen  
an der Hochschule Bielefeld vom 20.03.2024

816 - 818

### **Verteiler:**

Präsidentin, Vizepräsident\*in I - IV, Vizepräsidentin WP  
Dekan\*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, V, VI  
Hochschulkommunikation  
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Schwerbehindertenvertretung  
Datenschutzbeauftragte  
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Ordnung**  
**zur Regelung von digitalen Gremiensitzungen**  
**an der Hochschule Bielefeld**  
**vom 20.03.2024**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Senat der Hochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 digitale Sitzungen nicht-öffentlich tagender Gremien**

(1) Sitzungen aller Gremien, mit Ausnahme des Senats, der Hochschulwahlversammlung und des Fachbereichsrates, dürfen in elektronischer Kommunikation stattfinden und Beschlüsse dürfen in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Gremiums kann entscheiden, dass die jeweilige Sitzung des Gremiums

1. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation

oder

2. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit der Gremienmitglieder und einer elektronischen Anwesenheit nach Nummer 1 stattfindet.

Sie oder er kann zudem entscheiden, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren, in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 gefasst werden und dass Wahlen in elektronischer Kommunikation, in den vorgenannten Mischformen oder durch Briefwahl erfolgen. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Gremien.

(3) Sofern digitale Sitzungen in einer Mischform im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 stattfinden, gelten für die Übertragung der physisch anwesenden Teilnehmenden die Regelungen des § 2 entsprechend. Virtuell Teilnehmende haben das Recht, die Übertragung ihres Bildes und Tones abzuschalten.

(4) Die Fachbereiche können für Gremien in ihrem Bereich von dieser Ordnung abweichende Regelungen treffen.

## **§ 2 Übertragung von Sitzungen öffentlich tagender Gremien**

(1) Die öffentlichen Sitzungen der Gremien dürfen in Bild und Ton als Livestream übertragen werden. Eine dauerhafte Speicherung der Aufnahme ist nicht zulässig.

(2) Die Kamera wird so positioniert, dass nur Personen im Bild sind, die Ihre Einwilligung dazu gegeben haben.

(3) Bei Personen, die einer Übertragung ihres Bildes oder ihres Wortes nicht eingewilligt haben, ist, nachdem ihnen das Wort erteilt wurde, der Ton während des Redebeitrages stumm zu schalten und bei einem Eintreten in den Kamerabereich das Bild abzuschalten. Gremienmitglieder können eine Einwilligung zu Beginn ihrer Amtszeit abgeben. Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft sowie auch nur für einzelne Redebeiträge widerrufen werden.

(4) Einwilligungen sowie Abschaltungen sind im Protokoll zu vermerken.

(5) Die Übertragung darf nur mittels Software erfolgen, die von der Hochschule dafür zugelassen wurde. Die Hochschule stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen und IT-sicherheitsbezogener Regelungen sicher.

(6) Für Abs. 1 Satz 1 gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausfertigung aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bielefeld  
vom 20.03.2024.

Bielefeld, den 25.03.2024

Die Präsidentin

der Hochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk